



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 15.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Natters legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 200,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 400,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 600,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 800,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.150,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.500,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.800,- Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Natters legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 35,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 70,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 100,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 150,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 200,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 250,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 300,- Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung – Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 27.08.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe – außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Marco Untermaier
(Ing. Marco Untermaier)

Angeschlagen am: 17.11.2022

Abzunehmen am: 02.12.2022

Abgenommen am: